



Arbeitsrecht

Sonderinformation zu Entwicklungen im Arbeitsrecht

EU plant Abschaffung der A1-Bescheinigung
für Dienstreisen

EU plant Abschaffung der A1-Bescheinigung für Dienstreisen

Erst vor wenigen Wochen haben wir über die Gesetzesänderung berichtet, aufgrund derer die elektronische Beantragung einer A1-Bescheinigung bei Entsendungen – also dem vorübergehenden Einsatz von Mitarbeitern im europäischen Ausland – für Arbeitgeber nunmehr verpflichtend ist. Nun plant die Europäische Union bereits aktiv, das Erfordernis einer A1-Bescheinigung für Dienstreisen wieder abzuschaffen. Zugleich finden jedoch in Österreich und Frankreich verschärfte Kontrollen statt und Bußgelder werden erhoben.

Am 20. März 2019 hat die Europäische Kommission eine Absichtserklärung veröffentlicht, nach der die A1-Bescheinigung künftig nicht mehr für Dienstreisen in das EU-Ausland beantragt werden muss. Aktuell ist im Normalfall für jede noch so kurze berufsbedingte Grenzüber-schreitung eine neue A1-Bescheinigung notwendig, anderenfalls fallen Bußgelder von bis zu € 10.000,- sowie teilweise die rückwirkende Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Entsendungsstaat an. Das Erfordernis einer A1-Bescheinigung für Entsendungen stand zuletzt erheblich in der Kritik, weil es sowohl für Unternehmen als auch für die zuständigen Sozialversicherungsträger einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Allerdings müssen der Initiative der EU-Kommission nun zunächst das EU-Parlament sowie der Europäische Rat zustimmen. Genau das ist aber derzeit noch problematisch. Im Rahmen einer Tagung vom 27.-28. März 2019 hat der Rat den Vorschlag der EU-Kommission in seiner aktuellen Form zunächst abgelehnt, sodass nun Nachverhandlungen erforderlich sind. Die Formulierung der Absichtserklärung der EU-Kommission deutet darauf hin, dass künftig zwischen Entsendungen und Dienstreisen unterschieden werden soll. Danach läge eine Dienstreise vor, wenn die während der Reise ausübende Tätigkeit nicht der Erbringung einer Dienstleistung oder der Lieferung von Gütern dient.

Denkbar wäre, dass durch diese begriffliche Unterscheidung in Zukunft keine A1-Bescheinigungen mehr für die Teilnahme an Messen, Kongressen oder internen Besprechungen im EU-Ausland erforderlich sein werden. Derzeit wird für das Erfordernis der A1-Bescheinigung nicht zwischen Dienstreisen und Entsendungen unterschieden.

Voraussichtlich bis Ende April 2019 wird das EU-Parlament erneut über die Verabschiedung der Änderungsverordnung beraten. Vor dem Hintergrund der anstehenden Europawahl vom 23. bis 26. Mai 2019 erwarten wir, dass das Parlament ein gesteigertes Interesse daran hat, schnell zu einer anwenderfreundlicheren Regelung zu kommen.

PRAXISTIPP

Solange die geplante Änderung noch nicht verabschiedet und in Kraft getreten ist, gelten weiter die bisherigen Regelungen. Wir empfehlen daher weiterhin, die A1-Bescheinigung rechtzeitig vor jeder einzelnen vorübergehenden Auslandsreise von Arbeitnehmern zu beantragen, um keine Sanktionen zu riskieren. Gerade in Österreich und Frankreich finden diesbezüglich vielfach Kontrollen statt und es werden Bußgelder ausgesprochen.

Kontakt & Anfragen

Sekretariat: Telefon: (040) 37601-2348. Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf gern an – wir freuen uns über Ihre Nachricht.



Dr. Volker Vogt, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Partner
volker.vogt@schomerus.de



Dr. Roland Klein

Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Partner
roland.klein@schomerus.de



Felix Geulen

Rechtsanwalt
felix.geulen@schomerus.de



Jannis Sothmann

Rechtsanwalt
jannis.sothmann@schomerus.de

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg
www.schomerus.de



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 17. 04. 2019